



# GEMEINDE SCHWALMTAL

Vorlage Nr.	:	784/25
Datum	:	10.06.2025
Aktenzeichen	:	
Fachbereich	:	Fachbereich 2 Familie, Schule und Soziales

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>
---------------------------	-------------------

**Betreff:**

Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG

**Begründung siehe Rückseite**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Demografie und Soziales

**Termin**

25.06.2025

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Schwalmtal nutzt die Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW und erbringt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zunächst nicht in Form der Bezahlkarte.

### **Begründung:**

Am 18. Dezember 2024 hat der Landtag NRW die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Einführung der sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete beschlossen. Die konkretisierende Rechtsverordnung (kurz: BezahlkartenVO) ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Auf dieser Basis startete im Januar 2025 die Pilotierung der Bezahlkarte in zunächst fünf Unterbringungseinrichtungen des Landes. Im Anschluss wurde mit dem Rollout auf das ganze Landesunterbringungssystem begonnen. Danach soll die Bezahlkarte auch in den Kommunen flächendeckend zur Anwendung kommen. Die Asylantragstellenden nehmen die Bezahlkarte nach ihrer Zuweisung in die Kommunen aus den Landeseinrichtungen mit.

Die Bezahlkarte ist gemäß der Verordnung rechtlich wie folgt ausgestaltet:

- Die Karte erhält jede volljährige und jede unbegleitete minderjährige Person. Minderjährige Geflüchtete in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten die Leistung über einen Erziehungsberechtigten. Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind per Vollmachtserteilung möglich (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).
- Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erhalten ihren monatlichen finanziellen Anspruch über die Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Diese Ausnahme greift jedoch nur, wenn die Erwerbstätigkeit und Berufsausbildung eine vorgegebene Karenzfrist von mindestens drei zusammenhängenden Monaten andauern.
- Im Rahmen einer Übergangsregelung werden Leistungen bei allen, die zum 31.12.24 im Bezug standen noch bis zum 31.12.2025 in der bisherigen Form gewährt. Ab 2026 ist die Bezahlkarte im Rahmen der Verordnung dann verpflichtend für alle einzuführen.
- Mit der Karte sind Barabhebungen von 50,00 Euro je Person möglich. Falls Mehrbedarfe erforderlich sind, kann der Betrag entsprechend von der Verwaltung erhöht werden.
- Für die Zahlung mit der Karte gibt es keine regionalen Einschränkungen im Inland und im Online-Handel. Es gelten aber folgende Restriktionen
  - Einkauf im Ausland
  - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland
  - Glücksspielangebote
  - Sexuelle Dienstleistungen
- Die Rechtsverordnung beinhaltet eine Opt-Out-Regelung. Gemäß dieser kann eine Kommune beschließen, die Leistungen nicht als Bezahlkarte, sondern in der bisherigen Form zu erbringen.

Mit der Einführung der Bezahlkarte sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- **Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland**
- **Verwaltungsvereinfachung**

### Geldtransfers ins Ausland

Die von der Ministerpräsidenten\*innenkonferenz erhofften Effekte zur Begrenzung von Migration oder Reduktion vermeintlicher Pull-Faktoren kann die Bezahlkarte allerdings kaum erfüllen. Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung DIW (vgl. Anlage 1) senden lediglich sieben Prozent der Geflüchteten Geld aus Deutschland ins Ausland. Die Tendenz ist gemäß der Studie weiter abnehmend. Die Vorstellung, dass Geflüchtete, die auf Grundsicherung angewiesen sind, in großem Umfang Geld ins Ausland schicken, entbehrt damit jeder empirischen Grundlage.

### Verwaltungsaufwand

Der Mehraufwand für die Verwaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret abzuschätzen. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren, etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen jedoch einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsaufwand mit sich bringen.

In Schwalmatal erfolgt aktuell die Auszahlung von Asylbewerberleistungen pro Bedarfsgemeinschaft überwiegend per Überweisung auf ein Konto bzw. per Barscheck. Die Schecks werden im Rathaus an die Leistungsempfänger ausgehändigt. Zum Stichtag 31.05.2025 waren in der Gemeinde Schwalmatal 192 Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, wovon 146 Personen die Leistungen auf ihre Konten überwiesen bekommen und 46 Personen die Leistungen als Scheck erhalten.

Die Umstellung auf die Bezahlkarte ist für die Bestandsfälle grundsätzlich ein belastender Verwaltungsakt. Es ist daher in jedem Fall eine Bescheiderteilung erforderlich, der ein Anhörungsverfahren vorausgeht. Gleiches gilt für die Prüfung und Ablehnung von Anträgen im Rahmen der Härtefallregelung und Gewährung von Mehrbedarfen. Bei jeder dieser Entscheidungen steht den Leistungsbeziehenden der Rechtsweg (Widerspruch und Klage) offen.

Die pauschale Festlegung auf 50 € als Bargelddbetrag ist gemäß erster Eilentscheidungen verschiedener Sozialgerichte als rechtswidrig eingestuft worden. Nach Ansicht der Gerichte müssen die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt und eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden. Das Prozess- und Kostenrisiko für die Verfahren trägt die Gemeinde Schwalmatal.

Außer Acht gelassen wird zudem die Tatsache, dass einige, vor allem kleinere Unternehmen und Dienstleister keine Kartenzahlung oder nicht für sog. Debitkarten anbieten (z.B. Friseur). Damit erhöht sich der Bargelddbedarf für die Bezieher, was wiederum mehr Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

In Informationsveranstaltungen zur Einführung der Bezahlkarte wurde deutlich, dass es noch viele Unklarheiten in Bezug auf die Umsetzung gibt. Fraglich sind zum jetzigen Zeitpunkt u.a. folgende Aspekte:

- Wird die Auszahlung nach Black- oder White-List reglementiert?  
Bei Einführung einer **Black-List** sind bestimmte Transaktionen, gesteuert über die Ziel-IBAN, ausgeschlossen. Jedoch sollen Überweisungen auf das eigene Konto möglich sein und damit sind die ausgeschlossenen Transaktionen nach § 6 der BezahlkartenVO im Ergebnis wieder durchführbar.  
Die Einführung einer **White-List** wird den Aufwand sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Verwaltung deutlich erhöhen. Jede einmalige externe Überweisung, aber auch jede wiederkehrende Überweisung an Dritte ist vom Leistungsbeziehenden begründet zu beantragen, da sie genehmigungspflichtig wäre. Auch hier müsste bei Ablehnung des Begehrens ein Verwaltungsakt mit Rechtsbehelf erlassen werden.
- Welcher Aufwand entsteht, wenn eine Karte verloren geht?
- Wie hoch sind die Kosten für die Kommunen?  
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen lediglich die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie den Service des Dienstleisters übernehmen möchte. Etwaige zu erwartende Mehrkosten, beispielsweise für Schnittstellen zwischen in der Verwaltung bereits genutzter Fachverfahren (KDN) und dem Webportal des Dienstleisters, Schulungskosten sowie Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land getragen. Diese zusätzlichen Kosten würden in den Verantwortungsbereich der Kommune fallen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die in § 4 der Bezahlkartenverordnung genannte Opt-Out-Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte vorerst nicht einzuführen. Im Kreisgebiet hat sich lediglich die Gemeinde Brüggen für die Einführung der Karte ausgesprochen. Große Kommunen wie Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf, Dortmund oder Köln haben sich laut eines Berichtes des Städte- und Gemeindebundes ebenfalls dafür entschieden, die Karte nicht einzuführen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse zum tatsächlichen Aufwand und zur Wirkung der Bezahlkarte aus anderen Kommunen vorliegen, kann der Beschluss gegebenenfalls neu gefasst und die Karte eingeführt werden.

---

gez. Sarah Akkaya-Foest

**Anlagen:**

DIW Wochenbericht 49